

FR30 aus steuerlicher Sicht

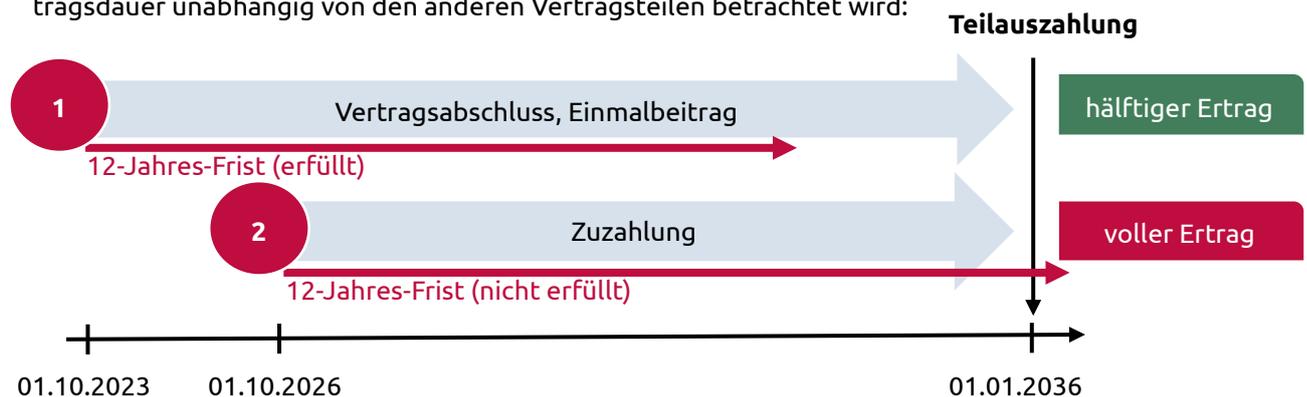
AL_FlexInvest – Fondsanlage für Einmalbeiträge

Bei dem Tarif AL_FlexInvest (FR30) handelt es sich um eine Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag, die eine reine Anlage in Fonds vorsieht. Neben einzelnen Entnahmen kann nach zwei Jahren Vertragslaufzeit auch ein Entnahmeplan vereinbart werden. Weiterhin können im Rahmen des Tarifs FR30 Zuzahlungen bis zu einem Gesamtbeitrag von 2,5 Mio. € jederzeit unbegrenzt vorgenommen werden.

Unbegrenzte Zuzahlungen

Die Möglichkeit solch hoher Zuzahlungen hat steuerliche Folgen:

- Zuzahlungen sind steuerlich nur dem Ursprungsvertrag zuzuordnen, wenn ein ausreichend begrenztes Zuzahlungsrecht von Anfang an vereinbart ist.
- Deshalb stellt jede Zuzahlung im Tarif FR30 steuerlich eine Novation dar. Dies führt dazu, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren neu beginnt.
- Jede dieser Zuzahlungen bildet somit steuerlich einen eigenen Vertragsteil, für den die Mindestvertragsdauer unabhängig von den anderen Vertragsteilen betrachtet wird:

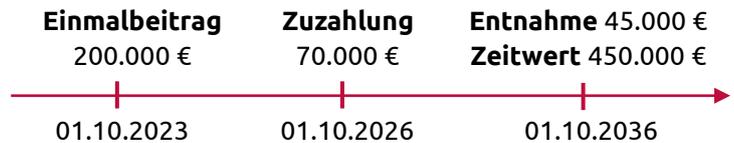


Besteuerung von Entnahmen / Entnahmeplänen

- Der Tarif FR30 ist ein rein fondsgebundenes Produkt. Werden also Entnahmen getätigt oder ein Entnahmeplan eingerichtet, handelt es sich um Teilkapitalzahlungen ([pst 1301](#)):
 - Inhaber der einzelnen Fondsanteile ist nicht der Versicherungsnehmer, sondern die Versicherungsgesellschaft: Eine gezielte Entnahme aus nur einem im Vertrag enthaltenen Fonds oder aus einem Vertragsteil (z. B. geleistete Zuzahlung) führt deshalb aus steuerlicher Sicht zur anteiligen Entnahme aus allen Vertragsteilen!
 - Besteuert wird der Ertrag (= Versicherungsleistung abzüglich dafür gezahlter Beiträge).
 - Bei Teilkapitalauszahlungen sind die Beiträge anteilig im Verhältnis der Teilauszahlung zum Gesamtvertragsguthaben zu berücksichtigen.
- Erfolgt eine Teilauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach mindestens 12 Jahren Laufzeit, ist nur die Hälfte des Ertrages steuerpflichtig, § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG.
- Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt ist immer einzubehalten ([pst 1305](#)).
- Die Besteuerung des hälftigen Ertrages erfolgt mit dem persönlichen Steuersatz in der Einkommensteuererklärung. Hier kann ggf. auch der Solidaritätszuschlag wieder entfallen ([pst 1010](#)).
- Da der Tarif FR30 ein fondsgebundener Tarif ist, ist der steuerpflichtige Ertrag in Höhe von 15 % steuerfrei, § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG.

Beispiel

- Abschluss einer FR30 zum 1.10.2023:
- Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Entnahme ausschließlich aus Fonds A.
- Am 01.10.2036 hat der VN das 62. Lebensjahr bereits vollendet.



Wie erfolgt die Entnahme aus steuerlicher Sicht?

- Der Vertrag besteht steuerrechtlich aus zwei Vertragsteilen:
 - Einmalbeitrag
 - Beitrag als Zuzahlung
- Die Entnahme erfolgt anteilig aus allen Vertragsteilen!
 - Verhältnis der Höhe der Entnahme zum Zeitwert des gesamten Versicherungsvertrages:
 - Entnahme / Zeitwert * 100 = ____ %
 - In Höhe dieses Prozentsatzes erfolgt die Entnahme steuerlich aus allen Vertragsteilen

Lösung

- Entnahme / Zeitwert = 45.000 € / 450.000 € * 100 = 10 %
- Der Kunde entnimmt also aus steuerlicher Sicht aus allen Vertragsteilen anteilig 10%

Beitrag Vertragsteile	Zeitwert bei Entnahme	Entnahme (10%)	Anteiliger Beitrag (10%)	Ertrag	Abzgl. 15 % Teilfreistellung	Häufigte Besteuerung?	Steuerpfl. Ertrag
Einmalbeitrag 200.000 €	360.000 €	36.000 €	20.000 €	16.000 €	13.600 €	Ja!	6.800 €
Zuzahlung 70.000 €	90.000 €	9.000 €	7.000 €	2.000 €	1.700 €	Nein!	1.700 €
Gesamt	450.000 €	45.000 €	27.000 €	18.000 €			8.500 €

- Besteuerung voller Ertrag (Abgeltungsteuer zzgl. Soli):
 - 1.700 € * 25 % = **425 €**
 - 425 € * 5,5 % = **23,38 €**
- Besteuerung hälftiger Ertrag (Steuersatz 30 %):
 - 6.800 € * 30 % = **2.040 €**

Steuerbelastung insgesamt: 2.488,38 €
Auszahlung netto: 42.511,62 €

Abgeltungsteuer zzgl. Soli = Einbehalt immer erst in voller Höhe durch AL, Besteuerung hälftiger Ertrag erst in Einkommensteuererklärung. Zu hoch abgeführte Steuer wird dann angerechnet!

Fazit

- Jede Zuzahlung im Tarif FR 30 stellt steuerlich einen eigenständigen Vertragsteil dar: Separate Prüfung 12/62-Regelung!
- Entnahmen werden steuerlich allen Vertragsteilen prozentual gleichmäßig entnommen.
 - Dies auch dann, wenn die Entnahme in der Praxis ausschließlich aus einem bestimmten Fonds oder und einem steuerlichen Vertragsteil erfolgt.
- Ab dem Alter 50 ist es grundsätzlich sinnvoll, keine Zuzahlungen mehr vorzunehmen, sondern einen neuen FR30-Vertragsabschluss zu tätigen (nicht relevant, wenn eine Rentenzahlung angestrebt wird):
 - Bei Entnahmen ab Vollendung des 62. Lebensjahres (50 +12) kann der Kunde gezielt Entnahmen tätigen, da die Voraussetzungen für die Besteuerung des hälftigen Ertrags immer erfüllt sind!